

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 **München, den 30. Oktober** **2004**

Datum	I n h a l t	Seite
25.10.2004	Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung (Verwaltungsmodernisierungsgesetz - VerwModG) 2120-1-UG, 605-1-F, 700-2-W	398
25.10.2004	Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Gerichtsauflösungsgesetz - BayObLGAuflG) 300-2-2-J, 300-1-1-J, 300-1-5-J, 315-2-J, 301-1-J, 2012-2-1-I, 2122-3-UG, 2133-1-I, 2133-2-I, 2032-1-1-F	400
19.10.2004	Verordnung zur Bestimmung lebenswichtiger Einrichtungen des Freistaates Bayern (Bayerische Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung - BaySÜBV) 12-3-1-I	406
8.10.2004	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher 2038-3-3-14-J	407
19.10.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2210-1-1-3-UK/WFK	409

2120-1-UG, 605-1-F, 700-2-W

Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung (Verwaltungsmodernisierungsgesetz – VerwModG)

Vom 25. Oktober 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird.

Art. 1

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Zweiten Teils im II. Abschnitt werden die Worte „und Ernährungsberatung“ gestrichen.
 - b) Art. 14 Ernährungsberatung wird aufgehoben.
2. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 3, die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
 - c) In der neuen Nr. 3 wird nach „Art. 8“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - d) In Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 2)“ das Komma sowie die Worte „die Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Ärzte und Tierärzte)“.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „der Ernährungsberatung und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 6)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 3)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „im Bereich der Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3) und“ gestrichen.

5. In der Überschrift des Zweiten Teils im II. Abschnitt werden die Worte „und Ernährungsberatung“ gestrichen.
6. Art. 14 wird aufgehoben.
7. In Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4“ ersetzt.
8. In Art. 35 Satz 2 werden nach dem Wort „Veterinäraufgaben“ das Komma sowie die Worte „in der Ernährungsberatung oder“ gestrichen.

Art. 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl S. 334, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden nach dem Wort „Lebensmittelüberwachung“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Worte „sowie in der Ernährungsberatung“ gestrichen.
2. Nr. 3 bis einschließlich dem Wort „hinzugerechnet“ wird aufgehoben.

Art. 3

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 986) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 9 eingefügt:

„Art. 9

Beschusswesen

(1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird

ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Beschussämter in Mellrichstadt und München (amtliche Beschussprüfung gemäß Beschussgesetz) auf Personen des Privatrechts (Beliehene) zu übertragen.² Personen des Privatrechts können auf Grund der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von den betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig sind,
2. sie über die notwendige Fachkompetenz verfügen,
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
4. die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften gewährleistet wird.

(2) ¹In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehenen Personen zur Übernahme von Aufgaben des Beschussgesetzes in ganz Bayern verpflichtet sind. ²Es kann weiter bestimmt werden, dass die beliehenen Personen im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben der beschusstechnischen und mechanischen Materialprüfung zu übernehmen haben. ³Das Nähere wird durch die in Abs. 1 Satz 1 genannte Rechtsverordnung geregelt.

(3) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht oder eine andere durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 bestimmte Behörde übernimmt die Fachaufsicht über die beliehenen Personen. ²Die Fachaufsichtsbehörde kann den beliehenen Personen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Weisungen erteilen.

(4) Die beliehene Person erhebt Verwaltungskosten nach Maßgabe des Kostengesetzes und Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer auf Grund Art. 21 des Kostengesetzes erlassenen Rechtsverordnung.“

2. Die bisherigen Art. 9 bis 12 werden Art. 10 bis 13.

Art. 4

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2004 in Kraft.

(2) Im Jahr 2004 gilt Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 FAG in der bisherigen Fassung mit folgender Maßgabe fort:

Soweit die Wahrnehmung der Aufgaben in der Ernährungsberatung nur für den Teil eines Jahres übertragen ist, erhalten die Landkreise für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der ihnen nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 FAG jeweils zustehenden Zuweisung. Die kreisfreien Gemeinden erhalten den Jahresbetrag der ihnen nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 FAG jeweils zustehenden Zuweisung.

Art. 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 25. Oktober 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Gerichtsaufhebungsgesetz – BayObLGAuflG)

Vom 25. Oktober 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern – GerOrgG – (BayRS 300-2-2-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 2 bis 6 werden Art. 1 bis 5; der bisherige Art. 8 wird Art. 6.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Satz 1 werden die Worte „den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und“ gestrichen.
2. In Art. 5 Satz 1 werden die Worte „und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht“ gestrichen.
3. Art. 10 und 11 werden aufgehoben.
4. Es werden folgende Art. 11a und 11b eingefügt:

„Art. 11a

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München

Für die Entscheidung über die weiteren Beschwerden in Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, ist das Oberlandes-

gericht München auch für die Bezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg zuständig.

Art. 11b

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg

Für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, ist das Oberlandesgericht Bamberg auch für die Bezirke der Oberlandesgerichte München und Nürnberg zuständig.“

5. In Art. 12 Abs. 1 werden nach den Worten „bei den Landgerichten“ das Komma gestrichen und die Worte „bei den Oberlandesgerichten und bei dem Obersten Landesgericht“ durch die Worte „und bei den Oberlandesgerichten“ ersetzt.
6. Art. 13 wird aufgehoben.
7. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
8. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nrn. 2 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
 - c) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 4 und 5.
9. In Art. 22 werden die Worte „vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München“ ersetzt.
10. Art. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „2 bis 27, 29 bis 34“ durch die Worte „2 bis 34“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „des Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des zuständigen Oberlandesgerichts“ ersetzt.

11. In Art. 44 Abs. 1 werden die Worte „für das Oberste Landesgericht vom Präsidenten dieses Gerichts“ gestrichen.

12. Dem Art. 55 werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) ¹Für Verfahren, die dem Obersten Landesgericht nach Art. 11 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zugewiesen sind und die bis zum 31. Dezember 2004 bei dem Obersten Landesgericht anhängig geworden sind, bleibt dieses Gericht bis zum 30. Juni 2006 zuständig. ²Insoweit gilt Art. 34 in der am 31. Dezember 2004 gültigen Fassung fort. ³Satz 1 gilt für Verfahren im Sinn des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung nur, wenn sie bis zum 13. Oktober 2004 bei dem Obersten Landesgericht anhängig geworden sind; Verfahren, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, mit Ablauf des 31. Dezember 2004 an das Oberlandesgericht München über.

(7) ¹Die bei Ablauf des 30. Juni 2006 bei dem Obersten Landesgericht anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die zu diesem Zeitpunkt für Verfahren der jeweiligen Art zuständigen Gerichte über. ²§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen bleibt unberührt.

(8) Vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 wird das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München ausgeübt.

(9) Die Abs. 6 bis 8 gelten für das Vollstreckungsverfahren sowie für sonstige Folgeentscheidungen bei Verfahren, die dem Obersten Landesgericht nach Art. 11 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung oder nach Abs. 6 zugewiesen sind und die in der Hauptsache bis zum 31. Dezember 2004 bei dem Obersten Landesgericht anhängig geworden sind, entsprechend.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

In Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300–1–5–J), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 3, ber. S. 39), werden die Worte „der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „der Präsident des Oberlandesgerichts München“ ersetzt.

§ 4

Änderungen von Vorschriften des Fideikommissrechts

(1) § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das

Verfahren in Fideikommiss- und Stiftungssachen (BayRS 315–2–J) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „des ersten Rechtszugs“ werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gegen deren Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Fideikommissgerichte, die bis zum 31. Dezember 2004 bei dem Obersten Landesgericht als Oberstem Fideikommissgericht anhängig geworden sind, bleibt dieses Gericht bis zum 30. Juni 2006 zuständig. ²Für diese Verfahren gilt § 2 in der am 31. Dezember 2004 gültigen Fassung fort.“

3. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die am 30. Juni 2006 beim Obersten Landesgericht als Oberstem Fideikommissgericht anhängigen Verfahren der sofortigen Beschwerde gehen wie folgt auf die Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg über:

1. Dem Oberlandesgericht München wird die Entscheidung über sofortige Beschwerden zugewiesen, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts Nürnberg richten;

2. dem Oberlandesgericht Nürnberg wird die Entscheidung über sofortige Beschwerden zugewiesen, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts Bamberg richten;

3. dem Oberlandesgericht Bamberg wird die Entscheidung über sofortige Beschwerden zugewiesen, die sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts München richten.“

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl S. 820), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 1967 (BGBl I S. 839), findet keine Anwendung.

(3) § 46 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Aufhebung der Fideikommisse betreffend vom 26. September 1919 (BayBS III S.118, BayRS 403–5–J) wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301–1–J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt Vier, Teil II der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte „bei dem Obersten Landesgericht“ gestrichen.
2. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „bei dem Obersten Landesgericht,“ gestrichen.
3. In Art. 13 Nr. 1 werden die Worte „und der Präsident des Obersten Landesgerichts für die Richter dieses Gerichts“ gestrichen.
4. Art. 15 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Staatsregierung ernennt die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte und die Generalstaatsanwälte.“
5. Art. 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „beim Obersten Landesgericht errichtet“ durch die Worte „bei dem Gericht errichtet, dem der Vorsitzende des Haupttrichterrats angehört“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „(einschließlich Oberstes Landesgericht)“ gestrichen.
6. Art. 27 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
7. Art. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zum Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wählen die Richter der Oberlandesgerichtsbezirke München, Nürnberg und Bamberg jeweils die Mitglieder aus ihrem Bezirk.“
8. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
9. In Art. 36 Nr. 1 werden die Worte „Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Gericht, dessen Präsident Vorsitzender des Präsidialrats ist“ ersetzt.
10. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „des Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „(einschließlich Oberstes Landesgericht)“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
11. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:
- „Art. 37a
- Vorsitzender des Präsidialrats
der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- (1) ¹Unmittelbar nach der Wahl der sechs ge-
- wählten Mitglieder des Präsidialrats (Art. 37 Satz 1 Nr. 2) wählen diese in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Präsidenten eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Vorsitzenden. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Ist der Präsident eines Gerichts bereits gewähltes Mitglied des Präsidialrats oder Ersatzmitglied, so ist er nicht zum Vorsitzenden wählbar. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit des Präsidialrats führt der Vorsitzende dieses Präsidialrats die Geschäfte des Vorsitzenden des neuen Präsidialrats weiter, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. ⁵Verliert der Vorsitzende des Präsidialrats seine Wählbarkeit als Vorsitzender oder scheidet er sonst als Vorsitzender aus, so wird der Vorsitzende für den Rest der Amtszeit des Präsidialrats neu gewählt.
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist sein Vertreter im Amt.“
12. Art. 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht“ durch die Worte „einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Hauptstaatsanwaltsrat ist bei der Staatsanwaltschaft errichtet, der der jeweilige Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats angehört.“
13. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „(einschließlich der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht)“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sofern der Hauptstaatsanwaltsrat in Personalangelegenheiten tätig wird (Art. 48), gehört ihm außerdem der Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht als Vorsitzender an.“
14. Es wird folgender Art. 49a eingefügt:
- „Art. 49a
- Vorsitzender des
Hauptstaatsanwaltsrats
in Personalangelegenheiten
- (1) ¹Unmittelbar nach der Wahl der fünf gewählten Mitglieder des Hauptstaatsanwaltsrats (Art. 49 Abs. 3 Satz 1) wählen diese in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht zum

Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Ist der Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht bereits gewähltes Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats oder Ersatzmitglied, so ist er nicht zum Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten wählbar. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit des Hauptstaatsanwaltsrats führt der Vorsitzende dieses Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten die Geschäfte des Vorsitzenden des neuen Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten weiter, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. ⁵Verliert der Vorsitzende des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten seine Wählbarkeit als Vorsitzender oder scheidet er sonst als Vorsitzender aus, so wird der Vorsitzende für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten ist sein Vertreter im Amt.“

15. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bei dem Landgericht München I wird ein Dienstgericht für die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks München, bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth ein Dienstgericht für die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks Nürnberg und bei dem Landgericht Würzburg ein Dienstgericht für die Richter des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg errichtet. ²Bei dem Oberlandesgericht München wird ein Dienstgerichtshof errichtet.“

b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Senate“ durch das Wort „Spruchkörper“ ersetzt.

16. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „im Bezirk des Gerichts“ durch die Worte „im Zuständigkeitsbereich des Dienstgerichts oder des Dienstgerichtshofs“ ersetzt.

17. In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 2 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.

18. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In den Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Oberlandesgerichts“ durch das Wort „Landgerichts“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Oberlandesgerichts“ durch das Wort „Landgerichts“ ersetzt.

bb) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Für die Richter der Finanzgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Finanzgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth und das Präsidium des Finanzgerichts Nürnberg eine Vorschlagsliste bei dem Landgericht

München I ein. ⁴Für die Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Landesarbeitsgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Landgericht München I, das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Nürnberg je eine Vorschlagsliste bei den Landgerichten Nürnberg-Fürth und Würzburg ein.“

19. In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 3 werden die Worte „bei dem Obersten Landesgericht“ gestrichen.

20. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „Oberlandesgerichts München“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.

21. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München für den Dienstgerichtshof und das Dienstgericht bei dem Landgericht München I, vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Nürnberg für das Dienstgericht bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth und vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Bamberg für das Dienstgericht bei dem Landgericht Würzburg berufen.“

§ 6

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

In Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 541), werden nach dem Wort „Innern“ das Komma und die Worte „der Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht“ gestrichen.

§ 7

Änderung von Vorschriften über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe, Architekten und Beratenden Ingenieure

(1) Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Art. 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Oberlandesgericht München“ durch die Worte „Landgericht Mün-

chen I“ und die Worte „Oberlandesgericht Nürnberg“ durch die Worte „Landgericht Nürnberg-Fürth“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.

2. In Art. 70 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts München und der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth“ ersetzt.

3. In Art. 71 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der 1. Zivilsenat des Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „das Oberlandesgericht München“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. November 2002 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Art. 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Oberlandesgericht München“ durch die Worte „Landgericht München I“ und die Worte „Oberlandesgericht Nürnberg“ durch die Worte „Landgericht Nürnberg-Fürth“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.

2. In Art. 37 Abs. 1 werden die Worte „der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts München und die Präsidenten der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth“ ersetzt.

(3) Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau – BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Oberlandesgericht München“ durch die Worte „Landgericht München I“ und die Worte „Oberlandesgericht Nürnberg“ durch die Worte „Landgericht Nürnberg-Fürth“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Obersten Landesgericht“ durch die Worte „Oberlandesgericht München“ ersetzt.

2. In Art. 30 Abs. 1 werden die Worte „der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts München und die Präsidenten der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3a des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. In der Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnungen – wird die Besoldungsordnung R wie folgt gefasst:

„Besoldungsordnung R
(weggefallen)“

3. In der Anlage 1 werden im Anhang zu den Besoldungsordnungen (Teil 1 – künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen –) nach der Besoldungsgruppe HS 4 kw folgende Besoldungsgruppen und Ämter angefügt:

„Besoldungsgruppe R 3 kw

Richter/Richterin am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 5 kw

Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 6 kw

Vizepräsident/Vizepräsidentin des Obersten Landesgerichts

Besoldungsgruppe R 8 kw

Präsident/Präsidentin des Obersten Landesgerichts“.

4. In der Anlage 2 – Zulagen – werden in Spalte 1 die Worte „Art. 6 Abs. 3“ und in Spalte 3 der Betrag „230,08“ gestrichen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Berufsgerichte für die Heilberufe, Architekten und Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bei den Oberlandesgerichten München und Nürnberg sowie die Landesberufsgerichte bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht werden mit Beginn des Jahres 2005 aufgelöst. ²Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die zuständigen Berufsgerichte bei den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth sowie auf die Landesberufsgerichte bei dem Oberlandesgericht München über.

(2) ¹Einem Richter oder einem Vorsitzenden Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht kann zugleich ein weiteres Richteramt an einem Oberlan-

desgericht übertragen werden. ²Die Übertragung der Geschäftsaufgaben für das weitere Richteramt erfolgt durch das Präsidium des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

(3) § 8 Nr. 2 berührt nicht die Befugnis der von der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht betroffenen Richter und Beamten, die in ein neues Amt mit nicht mindestens demselben Endgrundgehalt des bisherigen Amtes versetzt wurden, neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen.

(4) ¹Die Dienstgerichte bei den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg sowie der Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht werden mit Ablauf des 30. Juni 2006 aufgelöst. ²Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, wie folgt über:

- die bei dem Dienstgericht bei dem Oberlandesgericht München anhängigen Verfahren auf das Dienstgericht bei dem Landgericht München I,
- die bei dem Dienstgericht bei dem Oberlandesgericht Nürnberg anhängigen Verfahren auf das Dienstgericht bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth,
- die bei dem Dienstgericht bei dem Oberlandesgericht Bamberg anhängigen Verfahren auf das Dienstgericht bei dem Landgericht Würzburg,
- die bei dem Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängigen Verfahren auf den Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht München.

(5) Durch die Regelung in § 5 Nrn. 5 und 7 wird die Mitgliedschaft im Haupttrichterrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nicht berührt.

(6) Durch die Regelung in § 5 Nrn. 9 bis 11 wird mit Ausnahme der Person des Vorsitzenden und von dessen Vertreter die Mitgliedschaft im Präsidialrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nicht berührt.

(7) Durch die Regelung in § 5 Nrn. 12 bis 14 wird mit Ausnahme der Person des Vorsitzenden und von dessen Vertreter in Personalangelegenheiten die Mitgliedschaft im Hauptstaatsanwaltsrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nicht berührt.

(8) ¹Der beim Bayerischen Obersten Landesgericht bestehende Richterrat führt die Geschäfte bis zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit Ablauf des 30. Juni 2006. ²Eine Neuwahl des Richterrats zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit findet nicht statt.

(9) Die Amtszeit der durch die Präsidien des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte bestimmten Mitglieder des Dienstgerichtshofs und der Dienstgerichte endet mit Ablauf des 30. Juni 2006.

(10) In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2006 werden die im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte mitwirkenden nichtständigen Mitglieder für den Dienstgerichtshof vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 bleibt Art. 11 Abs. 4 AGGVG bis zum 1. Juli 2006 bestehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten § 1, § 2 Nrn. 1 und 2, in Nr. 3 die Aufhebung des Art. 10 AGGVG, Nrn. 7, 8 und 11 sowie § 5 Nrn. 1 bis 11 und Nrn. 15 bis 21 am 1. Juli 2006 in Kraft.

(3) § 8 Nr. 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

München, den 25. Oktober 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

12-3-1-I

**Verordnung
zur Bestimmung lebenswichtiger Einrichtungen
des Freistaates Bayern
(Bayerische Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung – BaySÜBV)**

Vom 19. Oktober 2004

Auf Grund des Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 969), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Lebenswichtige Einrichtungen im Sinn des Art. 3 Abs. 2 BaySÜG sind

1. im Bayerischen Landtag die technischen Organisationseinheiten, deren Ausfall die Tätigkeit des Bayerischen Landtags unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde,
2. im Geschäftsbereich der Staatskanzlei die Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der regierungsleitenden Tätigkeit der Staatskanzlei ist,
3. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern die Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit einschließlich Katastrophen- und Zivilschutz ist, sowie die Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechenzentren ist,
4. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen die Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechenzentren ist,
5. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz die Organisationseinheiten, die für den Strafvollzug zuständig sind,
6. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Einrichtungen, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen oder hochpathogenen Mikroorganismen arbeiten,
7. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Organisationseinheiten und Einrichtungen, deren Aufgabe die Beobachtung, Bewertung oder Bekämpfung von Krankheiten oder Kampfstoffen ist, die als Waffen in Kriegshandlungen und Terroraktionen missbraucht werden können, sowie Einrichtungen, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen oder hochpathogenen Mikroorganismen arbeiten,
8. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Organisationseinheiten der Informationsverarbeitung und der Informationstechnik, die die Gewährung von Leistungen der Daseinsvorsorge bei Sozialversicherungsträgern oder für Sozialversicherungsträger sowie beim Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung sicherstellen,
9. bei den Bezirken die Organisationseinheiten, die für den Maßregelvollzug zuständig sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 19. Oktober 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-3-14-J

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Gerichtsvollzieher**

Vom 8. Oktober 2004

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 99), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher – ZAPO/GV – (BayRS 2038-3-3-14-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2001 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden §§ 15 und 46 aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gerichtsvollziehergeschäften“ die Worte „bis zur Hälfte eines durchschnittlich belasteten Gerichtsvollzieherbezirks“ eingefügt.
3. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Dienstobliegenheiten“ durch das Wort „Dienstpflichten“ ersetzt.
4. In § 4a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „dauert sechs Monate und beginnt regelmäßig am 1. April“ durch die Worte „dauert mindestens fünf und höchstens sechs Monate“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „bestimmt das Staatsministerium der Justiz“ durch die Worte „bestimmen die Präsidenten der Oberlandesgerichte“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte bestellen Ausbildungsleiter in der erforderlichen Anzahl.“
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der einführenden und“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Ausbildung dauert 18 Monate und beginnt regelmäßig am 15. Oktober jeden Jah-
- res. ²Sie umfasst eine praktische Ausbildung von mindestens 9 Monaten und eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens 6 Monaten.
 - (2) ¹Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:
 1. Einführende Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher,
 2. Fachtheoretischer Lehrgang A,
 3. Praktische Ausbildung I,
 4. Fachtheoretischer Lehrgang B,
 5. Praktische Ausbildung II,
 6. Fachtheoretischer Lehrgang C (Schlusslehrgang).
- ²Das Nähere regelt ein vom Staatsministerium der Justiz genehmigter Rahmen-Stoffplan.“
- b) In Abs. 3 werden die Worte „und die Dauer“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der einführenden Ausbildung beim Gerichtsvollzieher soll der Bewerber einen Überblick über sein künftiges Aufgabengebiet erhalten.“
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
 - c) In Abs. 5 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der einführenden Ausbildung kann eine theoretische Unterweisung erteilt werden.“
 - b) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen während der übrigen praktischen Ausbildung werden durch den vom Staatsministerium der Justiz genehmigten Rahmen-Stoffplan geregelt. ²Es sind schriftliche Arbeiten von mindestens zwei Stunden Dauer zu fertigen.“

10. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „ein vom Staatsministerium der Justiz genehmigter“ durch die Worte „der vom Staatsministerium der Justiz genehmigte“ ersetzt.
11. § 15 wird aufgehoben.
12. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Lehrgangleiters“ durch die Worte „Leiters der Bayerischen Justizschule Pegnitz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Lehrgangleiter“ durch die Worte „Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte „des Ausbildungs- und des Lehrgangleiters“ durch die Worte „der Ausbildungsleiter und des Leiters der Bayerischen Justizschule Pegnitz“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
14. In § 18 Satz 1 werden die Worte „des fachtheoretischen Lehrgangs“ durch die Worte „der Bayerischen Justizschule Pegnitz“ und die Worte „der einzelnen Ausbildungsabschnitte“ durch die Worte „der fachtheoretischen Lehrgänge A und B und der praktischen Ausbildung I und II“ ersetzt.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „versagt“ die Worte „oder aufgehoben“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
16. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Am Sitz der Oberlandesgerichte werden örtliche Prüfungsleiter und deren Stellvertreter bestellt.“
17. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ist zu erwarten, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird, werden die Bewerber von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Prüfung zugelassen.“
18. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Zustellungstätigkeit“ das Komma und das Wort „Protesterhebung“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Aufgaben können auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete und Fragen der Arbeitsorganisation sowie der EDV umfassen; auch Fragen aus anderen Lehrgebieten des Rahmen-Stoffplans, die in der Praxis typischerweise im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Gebieten auftreten, können einbezogen werden.“
19. Dem § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.“
20. In § 37 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Beamtenrecht“ ein Komma und die Worte „die in § 32 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten weiteren Gebiete“ eingefügt.
21. In § 43 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte“ ersetzt.
22. § 46 einschließlich Anlage werden aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2004 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 7 gilt nur für Bewerber, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung ihre Ausbildung begonnen haben, sowie für Bewerber, die infolge einer Verlängerung der Ausbildung einem Jahrgang zugewiesen werden, der nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen hat.

München, den 8. Oktober 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

2210-1-1-3-UK/WFK

Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 19. Oktober 2004

Es erlassen auf Grund von

1. a) Art. 60 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4,

b) Art. 66 Abs. 2

des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

2. Art. 60 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, ber. 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2004 (GVBl S. 191, ber. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Zeugnis der im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung der Jahrgangsstufe 13 an Fachoberschulen erworbenen fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen Fachoberschule (§ 6 Nr. 5) in Verbindung mit dem Zeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule oder einer öffentlichen Fachoberschule über den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache.“

2. In § 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Zeugnis der im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung der Jahrgangsstufe 13 an Fachoberschulen erworbenen fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen Fachoberschule

a) mit der Ausbildungsrichtung Sozialwesen für die in Nr. 1 Buchst. b genannten Studiengänge,

b) mit der Ausbildungsrichtung Technik für die in Nr. 1 Buchst. c genannten Studiengänge,

c) mit der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege für die in Nr. 1 Buchst. d genannten Studiengänge,

d) mit der Ausbildungsrichtung Gestaltung für folgende Studiengänge an einer Universität oder Kunsthochschule oder der Hochschule für Fernsehen und Film:

- Architektur
- Bildende Kunst
- Bildende Kunst und ästhetische Erziehung
- Bildhauerei
- Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik
- Film und Fernsehspiel
- Freie Grafik und Malerei/Objektkunst
- Freie Kunst
- Freie Malerei
- Freie Malerei und Kunsterziehung
- Gold- und Silberschmieden
- Informatik und Multimedia
- Innenarchitektur
- Kunsterziehung
- Kunstgeschichte
- Kunstpädagogik
- Kunstpädagogik und Kunstdidaktik
- Maskenbild
- Medien und Kommunikation
- Medienpädagogik
- Theater und Medien
- Theater- und Medienwissenschaften

- Theaterwissenschaft
 - Visuelle Gestaltung
 - Lehramt an Grundschulen in einer Fächerverbindung mit Kunst
 - Lehramt an Hauptschulen in einer Fächerverbindung mit Kunst.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) Zwischenprüfungszeugnis der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
- aa) in den Fachbereichen Allgemeine Innere Verwaltung (Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung) und Rechtspflege (Fachrichtung Rechtspfleger) für den Studiengang
- Rechtswissenschaft,
- bb) im Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung (Fachrichtung Verwaltungsinformatik) für den Studiengang
- Informatik,
- soweit die Zeugnisinhaber außerdem die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 BayFHVRG nachweisen können.“
4. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) Bachelorprüfung:
- aa) Lichtgestaltung (München),
- bb) Maskenbild (München);“.
5. In § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgender Buchst. d angefügt:
- „d) beim Studiengang Maskenbild:
- aa) die allgemeine oder (einschlägige) fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder
- bb) eine abgeschlossene Berufsausbildung als Frisör, Holzbildhauer, Theatermaler und Theaterplastiker oder in einem anderen künstlerisch-handwerklichen Ausbildungsberuf.“
6. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Im Studiengang Maskenbild gliedert sich die Prüfung in:
1. die praktische Prüfung,
 2. die mündliche Prüfung.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird in Nr. 2 das Wort „oder“ gestrichen und statt dessen in Nr. 3 angefügt; außerdem wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. Maskenbild“.
- bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Absatz 16)“ durch die Worte „(Absatz 17) vorzulegen:“ ersetzt sowie in Nr. 2 das Wort „vorzulegen“ und der Punkt gestrichen und folgende Nr. 3 angefügt:
- „3. im Studiengang Maskenbild eine Mappe mit eigenen künstlerischen Arbeiten (z.B. Zeichnungen) und Fotos eigener gestalterischer Arbeiten.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:
- „(8) ¹Beim Studiengang Maskenbild sind
1. Gegenstand der praktischen Prüfung:
 - a) Zeichnen,
 - b) Modellieren,
 - c) Schminken,
 - d) Frisurengestaltung

(Prüfungsdauer muss für alle Prüfungsteilnehmer gleich sein);
 2. Gegenstand der mündlichen Prüfung:

Fachkenntnisse sowie kulturelle Allgemeinbildung

(Prüfungsdauer etwa 15 Minuten).

²Zum Prüfungsteil nach Satz 1 Nr. 2 werden nur Prüfungsteilnehmer geladen, die nach Ablegung des Prüfungsteils nach Satz 1 Nr. 1 erwarten lassen, dass sie ihr Studienziel erreichen.“
- d) Die bisherigen Abs. 8 bis 16 werden Abs. 9 bis 17.
7. In § 30 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „zehn“ durch die Zahl „zwölf“ ersetzt.
8. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird „29 Abs. 3, 5 bis 16“ durch „29 Abs. 3, 5 bis 17“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 wird „§ 29 Abs. 14“ durch „§ 29 Abs. 15“ ersetzt;
- cc) in Satz 3 wird „§ 29 Abs. 15“ durch „§ 29 Abs. 16“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird „§ 29 Abs. 14“ durch „§ 29 Abs. 15“ ersetzt;
- bb) in Nr. 2 wird „§ 29 Abs. 16“ durch „§ 29 Abs. 17“ ersetzt.

9. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei hochbegabten Schülerinnen und Schülern einer zu einer Hochschulreife oder Fachhochschulreife führenden Schule ist eine Befürwortung des Schulleiters erforderlich.“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden, es sei denn, es handelt sich um Schülerinnen und Schüler im Sinn von Satz 1 Halbsatz 2.“

10. In § 64 Nr. 1 wird im Klammerzusatz die Zahl „6“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

11. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zwischenprüfungszeugnis der Bayerischen Beamtenfachhochschule

a) in den Fachbereichen Allgemeine Innere Verwaltung (Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung) und Rechtspflege (Fachrichtung Rechtspfleger) für den Studiengang

– Rechtswissenschaft;

b) im Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung (Fachrichtung Verwaltungsinformatik) für den Studiengang

– Informatik,

soweit die Zeugnisinhaber außerdem die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayBFHG nachweisen können;“

b) In Nr. 2 wird im Klammerzusatz „Art. 20“ durch „Art. 22“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

München, den 19. Oktober 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohmeier, Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 46 27 95 78.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.